

Stadt Burgdorf

Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Abteilung Ordnung

Schützenverein Hülptingsen e.V.

1. Vorsitzender

Herrn Gerd Berkhahn

Hühnergarten 5

31303 Burgdorf

Herr Enderle

Schlosstr. 5

Zimmer 2

Tel.: 05136/898-226

Fax: 05136/898-112

E-Mail: ordnungsamt@burgdorf.de

(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:
25.01.2021

Ihr Zeichen:
./.

Mein Zeichen:
37.012.008

Datum:
25.02.2021

Nutzung des Feuerwehr- und Schützenhauses in Hülptingsen

Sehr geehrter Herr Berkhahn,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.01.2021.

Aufgrund der „aktuellen Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen“ sollen Gebäude des Brand- und Katastrophenschutzes nicht durch Dritte genutzt werden. Laut dieser Hinweise wäre die Mitnutzung des Feuerwehrhauses durch den Schützenverein erst ab einem Inzidenzwert von **Null** pro 100.000 Einwohnern unbedenklich. Folgerichtig wurde bereits nach Lösungen gesucht, den Schützenverein und die Ortsfeuerwehr räumlich zu trennen und die Kreuzung von Laufwegen zu vermeiden.

Zugangstor mit Schlupftür:

Die Option, ein neues Zugangstor mit Schlupftür in die Halle des Feuerwehrhauses einzubauen, wurde geprüft. Die Schützen würden dann das Gebäude über den Haupteingang und die Ortsfeuerwehr über die Schlupftür betreten.

Problematisch ist jedoch die Kreuzung von Fahr- und Laufwegen. Aufgrund der Kreuzungsverkehre (Fahr- und Laufwege) könnten Personenschäden und Zeitverzögerungen auftreten. Dies gilt es strengstens zu vermeiden, da der Brandschutz als Pflichtaufgabe der Kommunen sicherzustellen und eine schnelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu gewährleisten ist.

Ferner wäre eine gemeinsame Nutzung des Gemeinschaftsraumes sowie der sanitären Anlagen ausgeschlossen und somit würden Ihnen diese Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Kosten für ein neues Tor mit Schlupftür würde nach den Berechnungen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rund 10.000€ betragen. In dieser Kostenschätzung sind das neue Tor mit Schlupftür, einschließlich

Postanschrift:

Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf

Tel.: 05136/898-0

Fax: 05136/898-112

info@Burgdorf.de

www.burgdorf.de

Allgemeine Sprechzeiten:

| | |
|-------------|------------------------------------|
| Mo. | 08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr |
| Mi. und Fr. | 08.00-13.00 Uhr |
| Do. | 08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr |

Sprechzeiten Bürgerbüro:

| | |
|-------------|-----------------|
| Mo. und Do. | 08.00-18.00 Uhr |
| Di. | 08.00-16.00 Uhr |
| Mi. und Fr. | 08.00-13.00 Uhr |

Stadtparkasse Burgdorf

IBAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

r

Ausbau und Entsorgung des alten Tors, der Anpassung der Elektrik sowie Mauerwerks- und Putzarbeiten enthalten.

Einbau einer weiteren Tür:

Der Einbau einer weiteren Tür in die Fahrzeughalle würde zur gleichen Problematik bezüglich der Fahr- und Laufwege (Kreuzungsverkehr) führen und Kosten i.H.v. rd. 8.000 € verursachen. In diesen Kosten sind die Beschaffung der Tür/Zarge, Anputzarbeiten und die Anarbeitung an den Fußboden mit ca. 1m² Außenpflasterung enthalten.

Auch mit dieser (Umbau-)Maßnahme dürfte ich Ihnen den Gemeinschaftsraum und die sanitären Anlagen nicht zur Verfügung stellen.

Außentreppe:

Zu guter Letzt wurde von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geprüft, ob als Zuwegung in den Schießstand des Schützenvereins eine Außentreppe hergestellt werden könnte. Die Gesamtkosten würden sich auf 100.000 €, inkl. Baugenehmigung, belaufen. Ferner wäre die Notwendigkeit von sanitären Anlagen im Obergeschoss abzuwägen.

Abwägungen zur Kostenentscheidung:

Die „aktuellen Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen“ sind abhängig von der Entwicklung von Covid-19 und stehen im stetigen Wandel. Dementsprechend wäre die bauliche Veränderung des Feuerwehrhauses stets eine temporäre Lösung und in Anbetracht des personellen und finanziellen Aufwands eine unverhältnismäßige (Umbau-)Maßnahme.

Weitere rechtliche Grundlagen bzw. Hinweise:

Alleinig der Anbau der Außentreppe wäre ggf. mit den Unfallverhütungsvorschriften vereinbar. Der Einbau eines neuen Tors mit Schlupftür und eines weiteren Eingangs in die Fahrzeughalle würden gegen diese verstoßen und wären dementsprechend nicht umsetzbar.

Nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ sind bauliche Anlagen so einzurichten und zu betreiben, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. Außerdem sind Feuerwehrfahrzeuge so zu betreiben, dass keine Feuerwehrangehörigen gefährdet werden (vgl. § 19 Abs. 1. DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“).

Besondere Gefährdungen entstehen durch Bewegungen in der direkten Nähe des Feuerwehrhauses, wenn sich Verkehrswege kreuzen. Unerwartete Begegnungen sind insbesondere durch geeignete bauliche/ gestalterische Maßnahmen vermeidbar. Sie sollen bewirken, dass sich die Feuerwehrangehörigen zwangsläufig sicher verhalten (vgl. Sicherheit im Feuerwehrhaus, DGUV Information 205-008, Ziffer 1.1, An- und Abfahrtswege im Außenbereich).

„Die Fußwege am Feuerwehrhaus müssen so gestaltet sein, dass die Einsatzkräfte sicher zum Alarmeingang gelangen können. Dazu ist insbesondere darauf zu achten, dass die Alarmwege kreuzungsfrei zu an- oder ausfahrenden Fahrzeugen angelegt sind [...]. Der Zugang zum Feuerwehrhaus soll nicht unmittelbar vor den Toren entlang und nicht durch Tore der Fahrzeughallen, sondern separat erfolgen, um Kollisionen mit ausfahrenden Feuerwehrfahrzeugen zu vermeiden. Bauliche Maßnahmen zur Realisierung der Kreuzungsfreiheit [...] müssen Vorrang vor organisatorischen oder verhaltensorientierten Maßnahmen haben [...].“ (Sicherheit im Feuerwehrhaus, DGUV Information 205-008, Ziffer 1.3, Fußweg zum Feuerwehrhaus im Alarmfall-Alarmweg)

„Alarmwege im Feuerwehrhaus müssen nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen [...] werden können. Hieraus ergibt sich für die Alarmwege, dass diese nicht vor die Feuerwehrfahrzeuge geführt werden dürfen [...], diese ausreichend breit [...] sind, [...] sie möglichst gradlinig verlaufen, [...] Begegnungsverkehr der Einsatzkräfte vermieden wird.“ (Sicherheit im Feuerwehrhaus, DGUV Information 205-008, Ziffer 2.1.1, Alarmwege im Feuerwehrhaus).

Außerdem würde der Bestandsschutz des Gebäudes verloren gehen. Der in Alt-Arbeitsstätten gewährte Bestandsschutz wird durchbrochen, wenn dort nachträglich bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Zu baulichen Veränderungen zählen wesentliche Erweiterungen oder Umbaumaßnahmen sowie technische oder organisatorische Umgestaltungen, durch die bestehende Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe wesentlich verändert werden.

Bei einer baulichen Veränderung im o.g. Maße müsste eine erneute Gefährdungsbeurteilung i.S.d. § 5 Arbeitsschutzgesetz vorgenommen werden. Diese soll zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen beitragen. (vgl. DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“).

Den vorstehenden Ausführungen können Sie entnehmen, dass bei der Frage der Nutzung des Feuerwehr- und Schützenhauses sowohl durch die Feuerwehr als auch durch die Schützen auf den ersten Blick Lösungsansätze gegeben sein könnten, die aber bei näherer Betrachtung insbesondere der rechtlichen Vorgaben und der Verantwortung für den städtischen Haushalt, die ich ebenfalls (mit-) zu tragen habe, nicht zum Tragen kommen dürfen.

Ich bedauere, Ihnen keine anderslautende Nachricht geben zu können.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Enderle sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

(Pollehn)